Teilzeit und Beurlaubung

Situation	Voraussetzung Höchstdauer/	Kumulation	Beihilfe-anspruch	Besonder-heiten
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit mindestens 50% der regelmäßigen Arbeits-zeit **(§64 LBG**)	Antragsabhängig. Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jah-ren oder eines pflegebe-dürftigen Angehörigen. Der Antrag ist zu bewil-ligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Solange die Voraussetzungen gegeben sind	Ja, gemäß BVO	
voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 50% der regelmäßigen Ar-beitszeit **(§63 LBG)**	Antragsabhängig. Der Antrag kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegen-stehen.	keine	Ja, gemäß BVO	
Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (früher »Sabbatjahr«) **(§65 LBG)** in Verbin-dung mit **BASS 21-05 Nr. 13B**	Antragsabhängig. Der Antrag kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegen-stehen.	Antragsabhängig Der Antrag kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen	Ja, gemäß BVO	
Unterhälftige Teil-zeitbeschäftigung (mit weniger als 50% der regelmäßi-gen Arbeitszeit) (**§64** in Verbindung mit **§67 »**Pflegezeit« oder **§74** »Elternzeit« **LBG**)	Antragsabhängig. Beurlaubung nach §64 Der Antrag kann bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Während der Elternzeit oder einem Urlaub aus familiären Grün-den mit weniger als 50%, damit Ruhegehaltsfähig-keit gegeben ist = mindestens 1/5 der Regelarbeits-zeit	Ja, §1 Abs.1 BVO; zu beachten ist §10 SGB (5. Buch)	Anrechnung auf die Probezeit bei mind. 1/5 der Pflichtstundenzahl
Altersteilzeit (§ 66 LBG), für Teilzeit-kräfte nur im Block-modell möglich	Antragsabhängig.	Muss bis zum Ruhestand gehen	Ja, gemäß BVO und §66 LBG	

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK, Köln 2026

Situation	Voraussetzung Höchstdauer/	Kumulation	Beihilfeanspruch	Besonder-heiten
Urlaub aus familiären Gründen (§74 LBG)	Antragsabhängig. Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Der Antrag ist zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Bis zu einer Dauer von 15 Jahren (Elternzeit bleibt unberücksichtigt)	Ja, §1 Abs.1 BVO; zu beachten ist §10 SGB (5. Buch)	
Urlaub aus arbeitsmarkpolitischen Gründen (§70 LBG)	Antragsabhängig. Kann genehmigt werden, wenn ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht.	Bis zu einer Dauer von 6 Jahren	Nein	Einzelfallprüfung

Wichtig:

Das **Benachteiligungsverbot** im **LBG (§69)** regelt, dass eine Teilzeitbeschäftigung das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen darf. Beamt*innen mit ermäßigter Arbeitszeit sind gleich zu behandeln, wenn nicht zwingende sachliche Gründe eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Ebenso gilt, dass Teilzeit der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben nicht entgegensteht und in Leitungsfunktionen für alle Geschlechter zu fördern ist.

Noch Fragen?
Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

Jetzt GEW-Mitglied werden!

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln